



Bereich: Informationstechnik und zentrale Dienste
Az: 18
Datum: 30.08.2010

2010/283
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2010	
Rat der Stadt	23.09.2010	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW;
hier: Projekt "Virtuelle Schule" EBG

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsentscheid vom 25.08.2010 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW über die außerplanmäßigen Auszahlungen bei der Buchungsstelle 21.01/0353.783100 (Auszahlungen f. Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens) für das Projekt „Virtuelle Schule“ EBG in Höhe von 120.070 EURO.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt zu 100 % durch außerplanmäßige Einnahmen bei der Buchungsstelle 21.01/0353.681700 (Landeszuweisungen Wachstum für Bochum“, Virtuelle Schule EBG).

Die Investitions-Dringlichkeitsliste für 2010 wird um die vorstehende Maßnahme ergänzt.

Bereich 18
2127

13.08.2010

Außerplanmäßige Auszahlung bei der Buchungsstelle 21.01/0353.783100 (Auszahlung zur Beschaffung beweglicher Sachen des Anlagevermögens) / Einrichtung des Ernst-Barlach-Gymnasiums als „Virtuelle Schule“ aus dem Programm „Wachstum für Bochum“

1. Für das Projekt „Virtuelle Schule“ am Ernst-Barlach-Gymnasium aus dem Programm „Wachstum für Bochum“ hat die Stadt Castrop-Rauxel einen Zuwendungsbescheid in Höhe von insgesamt 199.995,73 € erhalten. Die Mittel werden von der Landesregierung über einen Zeitraum von 2010 bis 2013 zur Verfügung gestellt. Für 2010 stehen der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund des Zuwendungsbescheides 150.000 € zur Verfügung; hiervon sollen 120.070 € für investive Zwecke genutzt werden, der „Restbetrag“ von 29.930 € entfällt auf konsumtive Aufwendungen. Es handelt sich um eine 100 %-Förderung, so dass ein Eigenanteil der Stadt Castrop-Rauxel nicht entstehen wird.

Die notwendigen Mittel für die investiven Auszahlungen sollen bei Buchungsstelle 21.01/0353.783100 zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung dieser Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Mehreinzahlungen bei der Buchungsstelle 21.01/0353.681700 (Landeszuweisung aus dem Programm „Wachstum für Bochum / Virtuelle Schule EBG“).

Da hinsichtlich der investiven Maßnahmen die „Wesentlichkeitsgrenze“ von 75.000 € überschritten wird, ist eine Entscheidung des Rates einzuholen. Da die nächste Sitzung des Rates jedoch erst am 30.09.2010 stattfindet und die Abwicklung der Maßnahme – namentlich die erforderlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben – keinen Aufschub dulden, ist eine Dringlichkeitsentscheidung im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.

Die Kommunalaufsicht stimmt der geplanten Maßnahme zu. Die Stadt Castrop-Rauxel wurde allerdings aufgefordert, ihre Investitions-Dringlichkeitsliste 2010 entsprechend zu ändern. Auch hierfür ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen ist auch diesbezüglich ein entsprechender Dringlichkeitsentscheid erforderlich.

Die Verwaltung bittet, den als Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschluss zu fassen.

2. Herrn
Bürgermeister Beisenherz

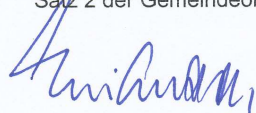
und
einem Ratsmitglied

über
Frau Stadtkämmerin Tesch

16. Aug. 2010

Tesch

mit der Bitte vorgelegt, die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW zu unterzeichnen und somit zu beschließen.



Kleinebudde

Anlage

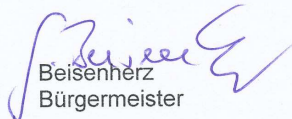
Dringlichkeitsentscheidung

Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Jahr 2010 bei der Buchungsstelle 21.01/0353.783100 (Auszahlung zur Beschaffung beweglicher Sachen des Anlagevermögens) für das Projekt „Virtuelle Schule“ am Ernst-Barlach-Gymnasium in Höhe von 120.070 EURO wird zugestimmt.

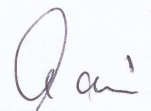
Die Deckung des zusätzlichen Auszahlungsbedarfes erfolgt zu 100 % durch Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Buchungsstelle 21.01/0353.681700.

Die Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2010 vom 11.03.2010 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 24.06.2010 wird um die vorstehende Maßnahme ergänzt.

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW ist erforderlich, da eine zeitnahe Abwicklung des Projektes geboten ist, die Ausschreibung der zu vergebenen Aufträge keinen Aufschub duldet und die nächste Ratssitzung erst für den 30.09.2010 terminiert ist.


Beisenherz
Bürgermeister

Datum: 25.08.2010


Ratsmitglied

Datum: 25.08.10